

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 01.07.2008

§1 Geltung der AGB

1.0

Diese Geschäftsbedingungen gelten in allen Geschäftsbeziehungen der Internetverzollung GmbH (im folgenden: IVZ) zu Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (im folgenden: Auftraggeber) auf dem Gebiet der Erstellung, Überlassung und Wartung von Standard- und Individualsoftware, der Lieferung von Hardware und der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

1.2

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn IVZ ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

2.1

Wenn IVZ nicht schriftlich etwas anderes bestimmt, sind Angebote von IVZ freibleibend.

2.2

Der Auftraggeber ist an sein Angebot (Bestellung) zwei Wochen nach Zugang bei IVZ gebunden, sofern keine längere Bindungsfrist vereinbart ist. Ein bindender Vertrag kommt zustande, wenn IVZ die Bestellung des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung oder dadurch annimmt, dass IVZ den Auftrag ausführt.

2.3

Dem Auftraggeber sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der bei IVZ bestellten Vertragsgegenstände, insbesondere der Software, bekannt. Er hat überprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er muss sich im Zweifel vor Vertragsabschluss fachkundig beraten lassen.

2.4

Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch IVZ.

§3 Urheberrecht und Rechtseinräumung

3.1

Die Rechte an von IVZ an Auftraggeber überlassener Standard- und Individualsoftware stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich IVZ zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat IVZ entsprechende Verwertungsrechte.

3.2

Der Auftraggeber erhält bei der Überlassung von Standardsoftware die nicht ausschließlichen und nur nach Maßgabe von § 3.4 AVB übertragbaren Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke, wie in den mitgelieferten Handbüchern und in § 3.2.1 -3.2.3 AVB beschrieben, zu nutzen.

3.3

Der Auftraggeber darf die Programme auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten laden und an der und im Umfang der lizenzierten Benutzer nutzen. Außerdem darf er die für die Eigensicherung betriebsnotwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Nur zu diesem Zweck darf der Auftraggeber die Programme vervielfältigen. Die Handbücher dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Für alle Kopien gilt § 18 AVB.

3.4

Die Dekompilierung des Computerprogramms zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn IVZ trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellt. Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen und die Verbreitung sind untersagt.

3.5

Für Software dritter Hersteller können weitergehende Nutzungsbeschränkungen bestehen.

3.6

Soweit IVZ für den Auftraggeber Individualsoftware erstellt, erhält der Auftraggeber die nicht ausschließlichen und nur nach Maßgabe von § 3.4 AVB übertragbaren Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke im einzelvertraglich festgelegten Umfang (z. B. beschränkt auf eine bestimmte Anzahl von Usern) zu nutzen. Er darf die Software vervielfältigen, bearbeiten und in sonstiger Weise umgestalten und die hierdurch geschaffenen Ergebnisse, sowie die Softwarekopien, in der gleichen Weise wie die ursprüngliche Fassung der Software benutzen.

Der Auftraggeber darf die Software nur mit schriftlicher Erlaubnis von IVZ an Dritte weitergeben. IVZ wird die Erlaubnis nur erteilen, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software endgültig einstellt und keine Kopie zurückbehält und wenn sich der Dritte schriftlich IVZ gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungs- und Weitergaberegeln verpflichtet. Der Auftraggeber überlässt dem Dritten die Original-Datenträger und -Handbücher. Die Vermietung und das Verleihen der Software sind nicht erlaubt.

§4 Lieferung von Software

4.1

Der Auftraggeber erhält Software als Maschinenprogramm auf einem für die Zwecke des Auftraggebers geeigneten Datenträger. Ein Bedienerhandbuch kann in Printform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

4.2

IVZ kann Software auch im Wege der Datenfernübertragung - gegebenenfalls über das Internet - ausliefern. IVZ hat in diesem Fall seine Lieferverpflichtung erfüllt, wenn sie die Software abruffähig im Netz bereitstellt und dies dem Auftraggeber schriftlich anzeigt.

4.3

Sofern die Installation der Software durch IVZ nicht schriftlich vereinbart ist, installiert der Auftraggeber die Software selbst.

4.4

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen und der Entwicklungsdokumentation, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§5 Mitwirkung des Auftraggebers

5.1

Der Auftraggeber erteilt IVZ rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und wirkt an Spezifikationen, Test und Abnahmen mit.

5.2

Soweit es für die Vertragserfüllung nützlich ist, unterstützt der Auftraggeber IVZ bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssystem und Basissoftware, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber gewährt IVZ unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software.

5.3

Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw. Vor Eingriffen in die EDV-Anlage des Auftraggebers führt dieser eine Datensicherung durch; IVZ wird den Auftraggeber rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.

5.4

Der Auftraggeber weiß, dass er Softwareprojekte mit allem Engagement fördern muss, insbesondere durch intensive Schulung seiner Mitarbeiter. Er ist sich der mit Systemumstellungen verbundenen Belastung des Betriebsablaufes bewusst.

5.5

Wenn der Auftraggeber durch Verstoß gegen die vorstehenden Mitwirkungspflichten oder sonst in von ihm zu vertretender Weise die Leistungserfüllung von IVZ erschwert, kann IVZ seine Mehrkosten gemäß ihrer aktuellen Preisliste zusätzlich in Rechnung stellen.

§6 Termine, Verzögerungen

6.1

Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, IVZ hat einen Liefertermin schriftlich, verbindlich zugesagt. Teilleistungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind. Die Selbstbelieferung bleibt stets vorbehalten; IVZ steht also in Bezug auf Lieferungen und Leistungen Dritter nur dafür ein, dass die Bestellung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. IVZ kann die Termine nur dann einhalten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 5 AVB nachkommt.

6.2

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem IVZ durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder Maschinen ohne Verschulden von IVZ, Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung. Das Gleiche gilt für den Zeitraum, in dem IVZ auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.

6.3

IVZ gerät nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein, sie dürfen nicht kürzer als 20 Werkzeuge sein.

§7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1

Rechnungen von IVZ sind mit Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug berechnet IVZ den gesetzlichen Verzugszinssatz von 8 Prozentpunkten über Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

7.2

Soweit nicht anderes vereinbart ist, kann IVZ angemessene Abschlagszahlungen fordern.

7.3

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann gegen IVZ gerichtete Ansprüche nicht abtreten. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte kann er nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stützen.

7.4

Soweit die Vertragspartner nicht Preise für Lieferungen und Leistungen individuell vereinbart haben, gilt stets die bei Lieferung und Leistung aktuelle Preisliste von IVZ.

7.5

Zu allen Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

§8 Projektmitarbeiter und Subunternehmer

8.1

Die von IVZ eingesetzten Mitarbeiter besitzen die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen. IVZ beschränkt den Austausch der Projektmitarbeiter auf ein Mindestmaß. Bei einem Austausch des Ansprechpartners (vgl. § 9.1 AVB) stellt IVZ die Kontinuität der Projektarbeit sicher, setzt einen Mitarbeiter mit zumindest gleicher Qualifikation ein und unterrichtet den Auftraggeber.

8.2

IVZ kann alle Lieferungen und Leistungen durch Subunternehmer erfüllen. IVZ haftet für eingeschaltete Subunternehmer im Rahmen der für eigenes Handeln in § 16 AVB bestimmten Haftungsgrenzen.

§9 Projektführung

9.1

Bei Verträgen über eine längerfristige Leistungserbringung (Projekte; Wartungsverträge etc.) benennen beide Parteien je einen Ansprechpartner, der projektbezogene Entscheidungsvollmacht hat.

9.2

Jede Partei kann die Durchführung von Projektbesprechungen verlangen. Die Ansprechpartner sind zur Teilnahme verpflichtet. IVZ erstellt über die Projektbesprechung ein Protokoll, das beiderseits verbindlich wird, wenn IVZ dem Auftraggeber das Protokoll überlässt und er nicht binnen einer Woche schriftlich mit einer Begründung widerspricht.

9.3

IVZ erstellt auf Verlangen des Auftraggebers in angemessenen Abständen schriftliche Projektberichte. Zum Projektbericht gehören insbesondere Informationen zum Stand der Projektentwicklung, zu Planabweichungen, ggf. Hinweise auf Störungen und die Darstellung, der für den kommenden Zeitabschnitt geplanten Arbeiten.

§10 Änderungen und Erweiterungen

10.1

Der Auftraggeber kann schriftlich Änderungen oder Ergänzungen verlangen. IVZ kann die Ausführung des Änderungsverlangens schriftlich verweigern, wenn ihr die Ausführung im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar erscheint oder wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind.

10.2

Sofern die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Termin etc.) hat, werden die Vertragsparteien eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Hierfür übergibt IVZ dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ein Angebot über die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten und die notwendigen Änderungen des Zeitplanes. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste von IVZ. Wenn sich der Auftraggeber zu dieser Aufstellung nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang schriftlich äußert, gilt das Angebot als angenommen und wird Bestandteil dieses Vertrages.

10.3

Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von vier Wochen, ab dem Zugang des Angebots von IVZ, über eine Vertragsanpassung, führt IVZ den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus.

§11 Teil- und Schlussabnahmen

11.1

IVZ kann vom Auftraggeber Erklärungen über Teilabnahmen (§ 11.2 AVB) und eine Schlussabnahme (§ 11.3 AVB) verlangen. Hierbei ist - sofern nichts Abweichendes vereinbart wird - das im folgenden beschriebene Verfahren einzuhalten.

11.2

IVZ benachrichtigt den Auftraggeber schriftlich, wenn ein im Zeitplan genannter, abgrenzbarer Leistungsstand (Meilenstein) erreicht ist, dessen Funktionen ganz oder teilweise geprüft werden können. Sodann führen die beiden Vertragspartner einen Funktionstest durch. An dem Funktionstest nehmen die Ansprechpartner der beiden Vertragsparteien, sowie diejenigen Mitarbeiter des Auftraggebers teil, die später für den Betrieb der Liefergegenstände zuständig sind. Bezüglich der prüfbar Funktionen findet eine Teilabnahme statt, die IVZ in einem Protokoll festhält. Es wird von den Vertragsparteien unmittelbar nach Abschluss der Tests unterzeichnet, wenn keine betriebsverhindernden oder erheblich betriebsbehindernden Mängel gemäß § 11.5 AVB aufgetreten sind. Die Teilabnahme erstreckt sich nicht auf Leistungsteile, die zu diesem Zeitpunkt nicht prüfbar sind.

11.3

IVZ benachrichtigt den Auftraggeber schriftlich über die Fertigstellung des Gesamtprojekts. Der Auftraggeber hat ab dem Fertigstellungstermin einen Monat Zeit, die Lieferungen und Leistungen im operativen Betrieb zu testen. Treten innerhalb der Testphase betriebsverhindernde oder erhebliche betriebsbehindernde Mängel (vgl. § 11.5 AVB) auf, teilt der Auftraggeber IVZ diese schriftlich, unter genauer Beschreibung, mit, andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen. IVZ

ist verpflichtet, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Nach Beseitigung der Mängel beginnt die Testphase, für die von dem Mangel betroffene Leistung neu zu laufen. Sonstige Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

11.4

Teil- und Schlussabnahmen gelten auch als erklärt, wenn der Auftraggeber seine Billigung der Lieferungen und Leistungen auf andere Weise ausdrückt, z. B. durch Ingebrauchnahme, durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder durch Zahlung für einen fertiggestellten Bereich.

11.5

Betriebsverhindernde Mängel sind solche, die die Benutzung der Software ausschließen. Betriebsbehindernde Mängel sind solche, die die Benutzung der Software nicht nur unerheblich erschweren.

§12 Untersuchungs- und Rügepflicht

12.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Lieferungen und Leistungen von IVZ unverzüglich, entsprechend § 377 HGB, durch den Ansprechpartner (vgl. § 9.1 AVB) oder einen ähnlich qualifizierten Mitarbeiter untersuchen zu lassen und Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Auftraggebers, Fehler festzustellen und zu benennen.

§13 Haftung für Sachmängel

13.1

IVZ leistet Gewähr dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen frei von Sachmängeln sind. Die Parteien stimmen darüber überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler von Software auch bei sorgfältiger Erstellung nicht ausgeschlossen werden können.

13.2

IVZ erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung bei mangelhafter Software erfolgt nach Wahl von IVZ durch Fehlerbeseitigung oder Überlassen eines neuen Programmstandes. Sie kann auch dadurch erfolgen, dass IVZ zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Ein neuer Programmstand ist vom Auftraggeber auch dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt. Die Nacherfüllung bei mangelhafter Hardware erfolgt nach Wahl von IVZ durch Instandsetzung oder Neulieferung.

13.3

Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zu Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten von Zwischen- und Testergebnissen und anderer zur Veranschaulichung der Fehler geeigneten Unterlagen. Der Auftraggeber überlässt IVZ im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung gemäß § 5 AVB.

13.4

Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich zu setzenden Frist von angemessener Länge endgültig fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei der Sachmängelhaftung im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Wartungsverträgen) tritt das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages an die Stelle des Rücktrittsrechts.

13.5

Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sachmängeln kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der in § 16 AVB festgelegten Haftungsbeschränkung verlangen. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

13.6

Voraussetzung für die Geltendmachung der vorstehenden Gewährleistungsansprüche ist der Nachweis des Bestehens des Mangels im Zeitpunkt der Ablieferung des Vertragsgegenstandes, eine ordnungsgemäße Mängelrüge gemäß § 12 AVB und die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten gemäß § 15.3 AVB. Fehlt es daran oder wurden die von IVZ gelieferten Vertragsgegenstände vom Auftraggeber oder Dritten geändert oder beruhen gemeldete Mängel auf nicht sachgemäßem Umgang mit den gelieferten Vertragsgegenständen (z. B. auf fehlerhafter Bedienung der Software durch unzureichend geschulte Mitarbeiter des Auftraggebers), so wird IVZ von seinen Gewährleistungspflichten frei. Soweit IVZ dennoch tätig wird, stellt sie den Aufwand gemäß ihrer aktuellen Preisliste in Rechnung.

13.7

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln beträgt ein Jahr.

§14 Haftung für Rechtsmängel

14.1

Für Rechtsmängel von IVZ gelieferter Soft- oder Hardware oder sonstiger Lieferungen von IVZ gelten die Regelungen in § 13 AVB entsprechend. IVZ leistet Gewähr dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Nacherfüllung erbringt IVZ dadurch, dass sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft, was durch Änderung des Liefergegenstandes oder seinen Austausch gegen einen gleichwertigen neuen Liefergegenstand oder dadurch geschehen kann, dass IVZ Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den Auftraggeber abwehrt oder reguliert.

14.2

Falls Dritte Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet der Auftraggeber IVZ unverzüglich und schriftlich.

14.3

IVZ hat das Recht, den Auftraggeber auf Kosten von IVZ gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Auftraggeber ermöglicht und unterstützt in diesem Fall die Abwehr und die eventuelle Prozessführung durch IVZ in zumutbarem Umfang und unterlässt Handlungen (wie z. B. ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten), die die Verhandlungen oder die Prozessführung durch IVZ behindern, wenn IVZ den Auftraggeber von den Nachteilen und Risiken des Streitfalls freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.

14.4

Das Recht gemäß § 14.3 AVB steht IVZ nach seinem Ermessen auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel zu.

§15 Sonstige Leistungsstörungen

15.1

Erbringt IVZ außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht IVZ eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber IVZ stets schriftlich zu rügen und IVZ schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge

einzuräumen, innerhalb derer IVZ Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, gegeben wird. Will der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzudrohen.

15.2

Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 16 AVB.

§16 Haftung

16.1

IVZ haftet dem Auftraggeber auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. vertragliche oder vorvertragliche Haupt- oder Nebenpflichtverletzung, Gewährleistung oder unerlaubte Handlung) nur im folgenden Umfang:

- bei Vorsatz in voller Höhe;
- bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;
- bei der Verletzung einer für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) - soweit nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wie vorstehend festgelegt weitergehend gehaftet wird - auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens, der durch die Kardinalpflicht verhindert werden sollte, jedoch beschränkt auf das Doppelte der Auftragssumme, bei Dauerschuldverhältnissen beschränkt auf das zweifache Jahresentgelt;
- bei Verzug - soweit nicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung einer Kardinalpflicht wie vorstehend festgelegt weitergehend gehaftet wird - beschränkt auf 20 % der Auftragssumme, bei Dauerschuldverhältnissen auf 20 % des Jahresentgelts;
- in verbleibenden Fällen der Haftung aus leichter Fahrlässigkeit und ohne Verschulden wird die Haftung von IVZ ausgeschlossen.

16.2

Die Haftung von IVZ bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für von IVZ gegebene Garantien bleibt von den Haftungsbegrenzungen gemäß § 16.1 AVB unberührt.

16.3

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet IVZ - außer bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

16.4

Für Ansprüche des Auftraggebers gegen IVZ gilt - außer bei Ansprüchen wegen vorsätzlichem Handeln und in den in § 16.2 AVB geregelten Fällen - eine Verjährungsfrist von einem Jahr, die mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Sach- und Rechtsmängeln gilt abweichend die in §§ 13 und 14 AVB geregelte Verjährungsfrist.

§17 Eigentumsvorbehalt

17.1

IVZ behält sich das Eigentum an gelieferter Hardware bis zum vollständigen Ausgleich aller bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

17.2

IVZ wird die Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherung, die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigen.

17.3

Gelieferte Software ist in ihrer Lauffähigkeit bis zur vollständigen Bezahlung zeitlich begrenzt. Daraus resultierende Schäden trägt der Auftraggeber in voller Höhe.

§18 Geheimhaltung und Verwahrung

18.1

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdende Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

18.2

Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die berechtigten Zugang zu den in § 18.1 AVB genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungsrechte zu belehren. Für die Mitarbeiter des Auftraggebers gilt dies auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an der Software und den Befugnissen des Auftraggebers, gemäß den Bestimmungen der Lizenzierung und § 4 AVB.

§19 Widerrufsvorbehalt

19.1

Der Auftraggeber ist bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung der Software, gemäß den Bestimmungen des Systemscheins und § 4 AVB berechtigt.

19.2

IVZ kann die Nutzungsbefugnisse aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, gegen die Nutzungsbeschränkungen der Lizenzierung und in § 4 AVB verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung, mit Widerrufsandrohung, nicht sofort unterlässt.

19.3

Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Auftraggeber die Originalsoftware und vorhandene Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme zu löschen. Er hat IVZ gegenüber die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

§20 Schlichtung

20.1

Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e. V. (Schöne Aussicht 30, 61378 Bad Homburg) anzurufen, um den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Schlichtungsordnung fair und ausgewogen ist, die Schlichter neutral sind, die Schlichtung nicht zu einer Bindung an Tatsachfeststellungen führt und der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten offen bleibt.

20.2

Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt die Hemmung der Verjährung.

§21 Schlussbestimmungen

21.1

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

21.2

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Firmensitz von IVZ

22.1

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschließlich Stuttgart, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.